

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht

Urteil

BG 3-2023

In dem Revisionsverfahren

des Verbands ,

- Revisionsführer -

gegen

den E. ,

- Revisionsgegner -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

Beteiligter: T... ,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des ... Verbands ...
gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Revisionsführers vom 30. Juli 2023 - 3/2023 - im
schriftlichen Verfahren am

29. August 2023

durch

den Vorsitzenden ,

den Beisitzer ,

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens. Die vom Revisionsführer gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Sachverhalt:

Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit der vom Vizepräsidenten Spieltechnik (VP) des Revisionsführers unter dem 5. Juni 2023 veröffentlichten Abschlusstabelle der Männer Landesliga Nord. In dieser wird die Mannschaft des Beteiligten auf dem ersten Nichtabstiegsplatz direkt vor der Mannschaft des Revisionsgegners – Abstiegsplatz – ausgewiesen. Nach den vom VP beigefügten Anmerkungen habe die Mannschaft des Revisionsgegners zwar den direkten Vergleich mit der Mannschaft des Beteiligten mit 3 : 1 Punkten gewonnen; nach den maßgeblichen Zusatzbestimmungen des Revisionsführers zu § 43 SpO sei aber gleichwohl zugunsten des Beteiligten zu entscheiden, weil aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids in die Tabelle eine Punktverlustwertung wegen Nichtantretens zu Lasten des Revisionsgegners eingeflossen sei. Zudem seien der Mannschaft des Revisionsgegners aufgrund eines weiteren bestandskräftigen Bescheids wegen Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls drei Pluspunkte abgezogen worden.

Die maßgebliche Zusatzbestimmung des Revisionsführers zu § 43 SpO lautet:

„b) Zusatzbestimmung HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen

- (1) Nach Abschluss der Spielrunde (Hallenrunde oder Qualifikationsrunde) ist von der spielleitenden Stelle eine amtliche Tabelle zu veröffentlichen. In dieser ist bei Punktgleichheit für alle Tabellenplätze die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO anzuwenden. Sind mehrere Mannschaften in einer Abschlusstabelle punktgleich, werden die Tabellenplätze der punktgleichen Mannschaften auch in den Zwischentabellen nach den Grundsätzen von § 43 Ziffer 1 SpO ermittelt; erst wenn auch weitere Zwischentabellen nur noch gleiche Punktstände ergeben, ist § 43 Ziffer 1 SpO hinsichtlich Torverhältnis und Entscheidungsspielen bzw. Entscheidungsrunden anzuwenden
- (2) Werden einem Verein Punkte gemäß §§ 27 oder 28 SchO abgezogen, so werden nur die Pluspunkte miteinander verglichen; ergibt sich danach ein Gleichstand, ist § 43 Ziffer 1 Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.

(3) Zwischen zwei Mannschaften, die aufgrund eines gleich hohen Punktabzugs gem. § 50 Ziffer 1 SpO punktgleich geworden sind, gilt die Regelung aus § 43 Ziffer 1 SpO. Buchstaben a) – c) SpO sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist bei den für Meisterschaft, Auf- und Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen eine Punktgleichheit durch Wertung gem. § 50 Ziffer 1 SpO zustande gekommen, so gilt die nicht vom Punktabzug betroffene Mannschaft als besser platziert.“

Den gegen die Abschlusstabelle erhobenen Einspruch des Revisionsgegners wies das Verbandssportgericht des Revisionsführers mit Urteil vom 3. Juli 2023 - 13/2023 - zurück. Wegen des Inhalts des Urteils wird auf die amtliche Urteilsabschrift Bezug genommen.

Auf die Berufung des Revisionsgegners hob das Verbandsgericht des Revisionsführers mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil das Urteil des Verbandssportgerichts, welches im Verfahren nach § 36 der Rechtsordnung (RO) erging, auf und verpflichtete die Spielleitende Stelle sinngemäß dahingehend, die Abschlusstabelle in der Weise zu korrigieren, dass die Mannschaft des Revisionsgegners vor der Mannschaft des Beteiligten den zehnten Tabellenplatz – einen Nichtabstiegsplatz – belegt. Wegen des Inhalts des Urteils wird auf die amtliche Urteilsabschrift Bezug genommen.

Am 4. August 2023 hat der Revisionsführer gegen das vg. Urteil Revision eingelegt.

Zur Begründung führt der Revisionsführer aus, dass das Verbandsgericht das Verhältnis der unter den Ziff. 2 und 4 der maßgeblichen Zusatzbestimmung getroffenen Regelungen verkannt habe. Die Regelungen stünden unabhängig nebeneinander und seien von daher auch beide zur Anwendung zu bringen. Daraus resultiere der Vorrang der Mannschaft des Beteiligten.

Der Revisionsführer beantragt,

das Urteil 3-2023 – des Verbandsgerichts aufzuheben und die Abschlusstabelle 2022/23 der Männer Landesliga Nord so wie veröffentlicht zu bestätigen.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass das Berufungsurteil im Ergebnis nicht zu beanstanden sei. Der Revisionsführer gehe von einer falschen Prämisse aus. Es bestehe keine Punktgleichheit zwischen seiner Mannschaft und der des Beteiligten. Punktgleichheit setze Gleichheit bezüglich der Pluspunkte und Gleichheit bezüglich der Minuspunkte voraus. Die zu vergleichenden Mannschaften hätte nach der vom Revisionsgegner auf der Grundlage des Berufungsurteils berichtigen Abschlusstabelle jeweils 17 Pluspunkte erreicht. 32 Minuspunkten seiner Mannschaft stünden aber 35 Minuspunkte der Mannschaft des Beteiligten gegenüber. Von daher gebühre seiner Mannschaft der Vorrang.

An diesem Ergebnis ändere die Zusatzbestimmung des Revisionsführers nichts. Deren Ziff. 1 sei unanwendbar, weil dafür die Voraussetzung der Punktgleichheit nicht erfüllt sei. Hinsichtlich der Ziff. 2 seien schon die Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die Norm setze nach ihrem eindeutigen Wortlaut einen Punktabzug nach den §§ 27 und 28 der Schiedsrichterordnung des Revisionsführers – SchO HHV – voraus. Ein Punktabzug wegen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sei aber in diesen §§ überhaupt nicht geregelt. Selbst wenn man die Ziff. 4 der Zusatzbestimmung anwenden wollte, so bleibe es beim Vorrang seiner Mannschaft, denn den direkten Vergleich habe seine Mannschaft mit 3 : 1 erspielten Punkten gewonnen. Die „Tabelle“ zwischen seiner und der Mannschaft des Beteiligten sei nicht durch eine Spielverlustwertung zustande gekommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe :

Die zulässige Revision hat keinen Erfolg. Sie ist unbegründet.

Das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandsgerichts ist nicht zu beanstanden.

Mit Blick auf die Ausführungen des Verbandsgerichts zu einer vermeintlichen generellen Befangenheit seines Vorsitzenden aufgrund seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft im erweiterten Präsidium des Revisionsführers ist vorab das Folgende festzustellen:

Eine fehlerhafte Besetzung des Verbandsgerichts ist nicht zu erkennen. Auch die Verfahrensbeteiligten ziehen nicht in Zweifel, dass die Voraussetzungen für eine Vorsitzendenentscheidung nach § 36 RO vorlagen. Dass der - allein - entscheidende Vorsitzende von der Mitwirkung aufgrund seiner Mitgliedschaft im erweiterten Präsidium des Revisionsführers generell ausgeschlossen gewesen wäre, ist nicht zu ersehen.

Nach § 29 Abs. 3 RO dürfen Mitglieder einer Rechtsinstanz in Verfahren nicht mitwirken, an denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind. Dass einer dieser Fälle in der Person des entscheidenden Vorsitzenden gegeben war, ist nicht erkennbar. Ferner war der Vorsitzende nicht bereits in der ersten Instanz tätig; was gemäß § 29 Abs. 2 RO ebenfalls zu seinem Ausschluss in der Berufungsinstanz geführt hätte.

Ein Ablehnungsgesuch im Sinne des § 49 RO ist gegenüber dem Vorsitzenden nach dem Vortrag der Beteiligten nicht angebracht worden.

Mit Blick auf die Ausführungen des Vorsitzenden des Berufungsgerichts merkt das Bundesgericht aber an, dass die gleichzeitige Mitgliedschaft des Vorsitzenden des

Verbandsgerichts im erweiterten Präsidium des Verbandes regelmäßig geeignet ist, Misstrauen gegen seine Person, mithin seine Befangenheit zu rechtfertigen. Dabei ist unerheblich, ob dem Vorsitzenden im erweiterten Präsidium ein Stimmrecht eingeräumt ist oder nicht, denn allein durch seine Teilnahme an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums und sein dortiges Rederecht kann er Entscheidungen des Gremiums beeinflussen. Allein diese satzungsgemäß gewährte Möglichkeit der Einflußnahme ist geeignet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Exakt diesem Gedanken folgt auch die RO, indem es in § 29 Abs. 4 RO heißt, dass Mitglieder der Rechtsinstanzen auf gleicher Ebene kein weiteres Amt innehaben sollen. Für den Bereich des DHB und seiner Gerichte ist im Übrigen die gleichzeitige Innehabung eines Amtes auf der Ebene des DHB schon auf Satzungsebene zwingend ausgeschlossen.

Materiell-rechtlich ist das Urteil des Verbandsgerichts nicht zu beanstanden. Zurecht ist das Verbandsgericht zu dem Ergebnis gekommen, dass die Mannschaft des Revisionsgegners in der Abschlusstabelle vor die Mannschaft des Beteiligten zu setzen ist.

Dies folgt aus der Regelung des § 42 Abs. 3 SpO. Danach entscheidet über die Platzierung bei Meisterschaftsspielen primär der Punktstand. D.h., weist eine Mannschaft einen besseren Punktstand auf, ist sie vor derjenigen Mannschaft zu platzieren, die einen schlechteren Punktstand aufweist. Der insoweit maßgebliche Punktstand ergibt sich sowohl aus der Zahl der Pluspunkte als auch aus der Zahl der Minuspunkte. Dies ergibt sich zwanglos aus der Systematik des § 42 SpO und insbesondere dem vorangestellten Abs. 2 des § 42 SpO, nach welchem die einzelne Spielwertung ausdrücklich nach Plus- und Minuspunkten vorzunehmen ist. Ferner bestimmt § 42 Abs. 4 SpO für den Fall, dass einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt werden, dass diese am Ende der Meisterschaftsrunde von den Pluspunkten abzuziehen sind.

Wendet man das Vorstehende auf den streitgegenständlichen Fall an, ist der Mannschaft des Revisionsgegners der Vorrang zu gewähren, wobei außer Frage steht, dass es hier um die „Platzierung bei Meisterschaftsspielen“ im Sinne des § 42 Abs. 3 SpO i.V.m. Abs. 1 der Vorschrift geht.

Es liegt keine Punktgleichheit zwischen der Mannschaft des Revisionsgegners und der des Beteiligten vor. Punktgleichheit besteht zwischen den beiden Mannschaften nur auf der Seite der Pluspunkte. Beide Mannschaften haben 17 Pluspunkte erzielt, wobei insoweit unerheblich ist, dass sich die 17 Pluspunkte der Mannschaft des Revisionsgegners erst aufgrund eines Pluspunktabzugs infolge der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls ergeben. Es besteht aber keine Punktgleichheit auf der Seite der Minuspunkte. Während für die Mannschaft des Revisionsgegners nur 32 Minuspunkte in Ansatz zu bringen sind, sind dies für die Mannschaft des Beteiligten – schlechtere – 35 Minuspunkte.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass es einer „Korrektur“ dieses Ergebnisses aufgrund des Umstands, dass in die Tabelle zu Lasten der Mannschaft des Revisionsgegners eine Spielverlustwertung wegen schuldhaften Nichtantretens eingeflossen ist, nicht bedarf, denn diese Wertung hat gerade sowohl auf der Plus- als auch auf der Minuspunktseite Beachtung gefunden.

Eine Öffnungsklausel dahingehend, dass die Verbände für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb von § 42 SpO abweichende Regelungen treffen können, existiert nicht. Eine solche Möglichkeit besteht nur im Falle der – hier nicht gegebenen – Punktgleichheit (vgl. § 43 Abs. 3 SpO).

Ist nach alledem schon keine Punktgleichheit zwischen den Mannschaften des Revisionsgegners und des Beteiligten gegeben, ist entgegen der Ansicht des Revisionsführers schon der Anwendungsbereich des § 43 SpO nicht erfüllt, welcher die notwendige Ergänzung des § 42 SpO für den Fall der Punktgleichheit darstellt, weil andernfalls unklar bliebe, wie in einem derartigen Fall die Wertung/Platzierung zu erfolgen hätte. Daraus folgt zugleich, dass auch die auf § 43 Abs. 3 SpO gestützte „Zusatzbestimmung des HHV zur Erstellung von Abschlusstabellen“ nicht zur Anwendung gelangt. Von daher bedarf es keiner Entscheidung, ob überhaupt ein Fall der Ziff. 2 der Zusatzbestimmung vorliegt oder in welchem Verhältnis die Ziff. 2 und 4 der Zusatzbestimmung zueinander stehen.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.